



# **Botschaft des Regierungsrats zu einem Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarner- aa Alpnach und Bericht zu einem Nachtragskredit zum Staatsbudget 2015**

3. Februar 2015

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach sowie den Entwurf zu einem Nachtragskredit zum Staatsbudget 2015 mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Hans Wallimann*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>Teil 1: Auftrag, Grundlagen, Überblick Gesetz und Auswirkungen</b> .....	<b>5</b>
<b>I. Auftrag</b> .....	<b>5</b>
<b>II. Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
<b>1. Hochwasserkatastrophe 2005</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal: Überblick (Teil Sarneraa bis Etschschwelle unterhalb Wichelsee)</b> .....	<b>7</b>
2.1 Projektperimeter.....	7
2.2 Aufgaben (Trägerschaft).....	7
2.3 Projektorganisation .....	7
2.4 Verfahren und Termine.....	8
2.5 Betrieb und Unterhalt.....	8
2.6 Auswirkungen auf die Sarneraa Abschnitt Etschschwelle bis Alpnachersee .....	8
<b>3. Bisherige Projektierungsarbeiten an der Sarneraa Alpnach</b> .....	<b>9</b>
<b>4. Gegenstand der Vorlage</b> .....	<b>10</b>
<b>III. Überblick Gesetz Sarneraa Alpnach und deren Auswirkungen</b> .....	<b>12</b>
<b>5. Überblick Gesetz</b> .....	<b>12</b>
5.1 Projektperimeter und Projektaufteilung .....	12
5.2 Aufgaben und Trägerschaft .....	13
5.3 Projektorganisation .....	13
5.4 Verfahren und Termine.....	14
5.5 Übergang an den Kanton.....	15
5.6 Kostentragung Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach .....	15
5.7 Planungs- und Baukredit .....	16
5.8 Unterhalt .....	16
<b>6. Auswirkungen der Übernahme der Trägerschaft auf den Kanton</b> .....	<b>18</b>
6.1 Hinsichtlich personelle Ressourcen Kanton .....	18
6.2 Hinsichtlich Finanzbeteiligung Kanton an Planung und Bau .....	18
6.3 Betrieb und Unterhalt.....	20
<b>7. Vernehmlassungsverfahren</b> .....	<b>20</b>
7.1 Verzicht auf eigentliches Vernehmlassungsverfahren .....	20
<b>8. Nachtragskredit zum Staatsbudget 2015</b> .....	<b>21</b>
8.1 Leistungen, welche durch den Kanton im Jahr 2015 zu erbringen sind.....	21
8.2 Leistungen, welche der Kanton ab Übernahme der Projekte Sarneraa Alpnach (voraussichtlich ab 1. Januar 2016) zu erbringen hat .....	23
<b>Teil 2: Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b> .....	<b>24</b>

## **Zusammenfassung**

*Am 27. Juni 2014 hat der Kantonsrat der Motion Hochwasserschutzprojekt Sarneraa, Gemeinde Alpnach, welche Kantonsrat Klaus Wallimann, Alpnach, und sechs Mitunterzeichnende am 16. April 2014 eingereicht haben, zugestimmt. Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund beauftragt, Entwurf und Botschaft zu einem Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach mit dem Kanton als Bauherrn zu erarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen (Art. 54 Abs. 1 Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005, KRG; GDB 132.1).*

*Die Sarneraa verbindet den Sarnersee mit dem Alpnachersee. Wird der Hochwasserschutz am Sarnersee verbessert, so hat dies Auswirkungen auf die ganze Flusslänge der Sarneraa. Neben den Sarnerseegemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil ist auch die Gemeinde Alpnach direkt betroffen. Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass der im Rahmen des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal zu realisierende Hochwasserentlastungsstollen zwischen Sarnersee und der Sarneraa unterhalb des Wichelsees (Etschi) dereinst umgehend optimale Wirkung entfaltet. Damit dies der Fall ist, muss die Sarneraa Alpnach zumindest soweit ausgebaut sein, dass durch die Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens keine Schutzdefizite in Alpnach entstehen.*

*Die Gesetzesvorlage wurde in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung und dem kantonalen Rechtsdienst erarbeitet. Die Einwohnergemeinde Alpnach und die Kraftwerk Sarneraa AG (KWS) wurden in den Prozess einbezogen.*

*Teil 1 der Botschaft zeigt die Ausgangslage für das Projekt Sarneraa Alpnach sowie die Abhängigkeiten zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal auf und liefert die Grundlagen für den beiliegenden Gesetzesentwurf. Zudem umfasst dieser Berichtsteil den notwendigen Nachtragskredit zum Staatsbudget 2015.*

*Teil 2 der Botschaft beinhaltet die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs.*

*Im Gesetzesentwurf sind Trägerschaft, Projektumfang, Zuständigkeit, Unterhalt und Kostentragung geregelt. Nicht Gegenstand dieser Vorlage sind die notwendigen Planungs- und Baukreditbeschlüsse. Diese werden dem Kantonsrat nach Vorliegen der dazu erforderlichen Unterlagen zeitgerecht unterbreitet. Bei der Erarbeitung stützte man sich hinsichtlich Aufbau und Regelungsbereiche auf das Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014 (GDB 740.2) ab.*

*Mit Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton stützt sich die Finanzierung des Kantons- und Gemeindeanteils neu – wie beim Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal – auf ein Spezialgesetz ab, dies im Gegensatz zu den übrigen Wasserbauprojekten im Kanton, welche gemäss Art. 19 ff. Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001 (WBG; GDB 740.1) finanziert werden.*

*Die vorgesehene Projektorganisation ist vergleichbar mit derjenigen des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (vgl. Botschaft Ziff. 5.3).*

*Hinsichtlich der Beteiligung des Kantons an den Projektkosten und am Unterhalt der fertiggestellten Werke soll eine sachlich stimmige, die geltenden Gesetzesvorgaben und Grundsätze des Verwaltungsrechts berücksichtigende und finanziell tragbare Lösung für den Kanton und die Gemeinde Alpnach angestrebt werden (vgl. Botschaft Ziff. 5.6 und 5.8).*

*Zeitlich soll die Neuregelung per 1. Januar 2016 umgesetzt werden, da auf diesen Zeitpunkt der Entwurf des Gesamtkonzepts über die ganze Sarneraa Alpnach vom Etschi bis zum Alpnacher-*

*see (Projektperimeter von Wasserbauprojekt I + II) sowie der Entwurf des Bauprojekts für das Wasserbauprojekt I (Projektperimeter Etschi bis Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa) vorliegen werden. Auch die Projektsteuergruppe Sarneraa Alpnach spricht sich für den Projektübergang per 1. Januar 2016 aus.*

*Die hohe zeitliche Dringlichkeit des Ausbaus der Sarneraa Alpnach erfordert, dass sich der Kanton schon im Jahr 2015 mit voller Kraft dieser Aufgabe widmet. Die vorhandenen kantonsinternen personellen Fachressourcen im Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Naturgefahren, lassen die Bearbeitung der Wasserbauprojekte an der Sarneraa Alpnach parallel zum laufenden Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und der Begleitung der weiteren Projekte nicht zu. Entsprechend muss die Begleitung der Wasserbauprojekte Sarneraa Alpnach im Jahr 2015 mittels eines fachlich ausgewiesenen Mandatsträgers erfolgen. Die hierfür veranschlagten Kosten belaufen sich auf Fr. 113 400.– und sind im Budget 2015 nicht enthalten. Der hierfür notwendige Nachtragskredit liegt gemäss Art. 46 Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) in der Kompetenz des Kantonsrats und wird hiermit dem Kantonsrat beantragt.*

## Teil 1: Auftrag, Grundlagen, Überblick Gesetz und Auswirkungen

### I. Auftrag

Am 27. Juni 2014 hat der Kantonsrat der Motion Hochwasserschutzprojekt Sarneraa, Gemeinde Alpnach, zugestimmt.

Die Motionäre verlangen, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht mit Antrag zum Hochwasserschutzprojekt Sarneraa Alpnach vorlegt und die Projektorganisation neu ausrichtet, mit dem Kanton als Bauherr.

Zur Begründung halten die Motionäre fest, dass mit dem geplanten Bau des Hochwasserentlastungsstollens Ost (Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal) die Sarneraa vom Auslauf des Hochwasserentlastungsstollens bis zur Mündung in den Alpnachersee deutlich stärker belastet werde. Insbesondere das Gebiet Flugplatz Alpnach mit den Anlagen der Armasuisse sowie die Abwasserreinigungsanlage Eichi würden in Zukunft bedeutend häufiger von Hochwasser bedroht. Eine optimale Koordination zwischen den beiden Projekten Hochwassersicherheit Sarneraatal und Sarneraa Alpnach sei deshalb unabdingbar. Beide Projekte müssen effizient und zielorientiert aufeinander abgestimmt und zeitgerecht koordiniert werden, damit die Hochwassersicherheit im ganzen Sarneraatal sichergestellt werden kann. Die Auswirkungen des Projekts Sarneraa mit Hochwasserentlastungsstollen Ost müssen im Projekt Sarneraa, Gemeinde Alpnach, berücksichtigt werden. Dies gelte insbesondere auch für die Kostenaufteilung bei der Planung, beim Bau und beim künftigen Unterhalt der Sarneraa, Gemeinde Alpnach. Der Kanton müsse somit auch bei den Projekten an der Sarneraa Alpnach als Bauherr auftreten.

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund beauftragt, Entwurf und Botschaft zu einem Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach mit dem Kanton als Bauherrn zu erarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen (Art. 54 Abs.1 Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005, KRG; GDB 132.1).

### II. Grundlagen

#### 1. Hochwasserkatastrophe 2005

Im August 2005 wurden grosse Teile der Schweiz, und insbesondere der Kanton Obwalden, von einer Hochwasserkatastrophe heimgesucht. Die gravierendsten Schäden entstanden rund um den Sarnersee und entlang des Unterlaufs der Sarneraa. Massnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind in diesem Gebiet unabdingbar. Ein nachhaltiges Eingreifen ist insbesondere auch zentral für den Erhalt und die Förderung unseres Kantons als attraktiver Wohnkanton und Wirtschaftsstandort.

Bereits Gegenstand eines Wasserbauprojekts unter der Trägerschaft der Wuhrgenossenschaft der Grossen Schliere (heute Trägerschaft Einwohnergemeinde Alpnach) war zum Zeitpunkt der Hochwasserkatastrophe 2005 die *Sarneraa: Flussabschnitt Mündung Grosse Schliere bis Alpnachersee*. Dazu gehörte auch der Bachabschnitt: *Auslauf Geschiebesammler Schlierenrüti bis zur Mündung in die Sarneraa* der Grossen Schliere. Dieses Projekt wurde bereits im Jahr 2003 gestartet, weil die Uferverbauungen schon dannzumal in einem schlechten Zustand waren.

Nach dem grossen Hochwasser 2005 wurde ebenfalls unter der Trägerschaft der Wuhrgenossenschaft der Grossen Schliere ein zweites Wasserbauprojekt an der Sarneraa Alpnach gestartet. Dieses betraf den *Flussabschnitt Wichelsee bis Mündung Grosse Schliere* und wurde infolge der grossen Schäden aus dem Hochwasser 2005 gestartet.

Die Projektperimeter können der nachfolgenden Abbildung 1 entnommen werden. In dieser sind die Gewässerabschnitte des ersten Projekts dunkelblau und der Gewässerabschnitt des zweiten Projekts grün eingezeichnet. Ferner wird für die in dieser Botschaft verwendeten Bezeichnungen und Gewässerabschnitte (Sarneraa und Grosse Schliere) auf die Beilage 1 verwiesen.

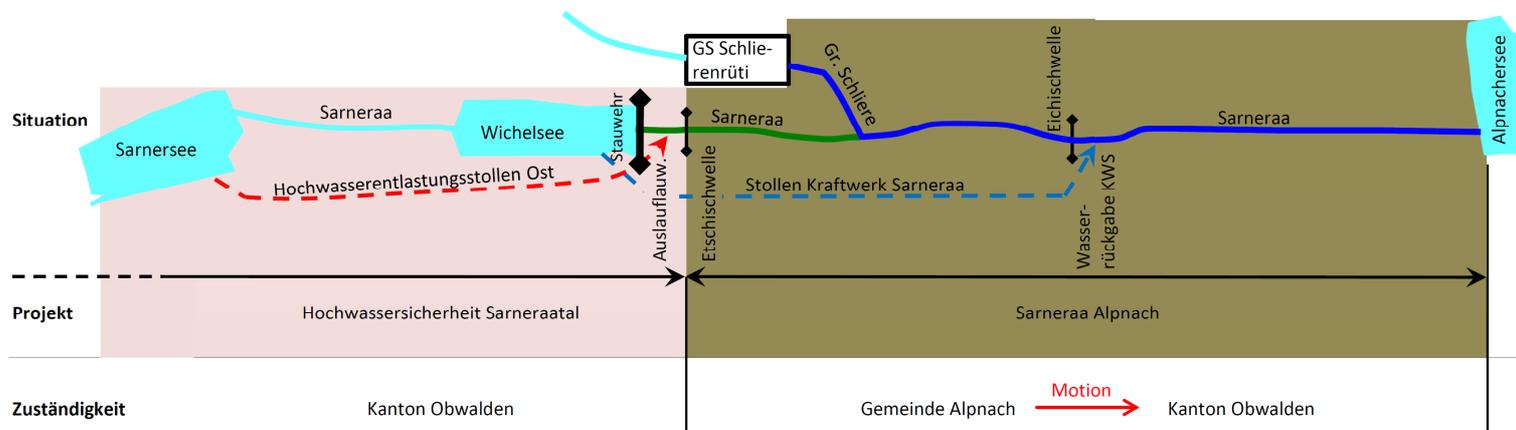


Abbildung 1: Die Abbildung zeigt den Projektperimeter des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (rosa) und den Projektperimeter der Sarneraa Alpach (braun). Die beiden ursprünglichen Projekte an der Sarneraa in Alpach sind dunkelblau: Grosse Schliere: Auslauf Geschiebesammler (GS) Schlierenrüti bis Mündung in Sarneraa und Sarneraa: Mündung Grosse Schliere bis Alpachersee respektive grün: Wichelsee bis Mündung Grosse Schliere eingezeichnet.

Zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Sarneraatal hat der Regierungsrat unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe 2005 einen Projektauftrag erteilt, welcher den *Perimeter Sarnersee und Sarneraa, Flussabschnitt Sarnersee bis Wichelsee* umfasst (Regierungsratsbeschluss vom 20. September 2005 [Nr. 114]). Die Projektträgerschaft wurde, in Abweichung der Vorgaben des kantonalen Wasserbaugesetzes, mittels eines Spezialgesetzes dem Kanton übertragen (vgl. Abbildung 2).

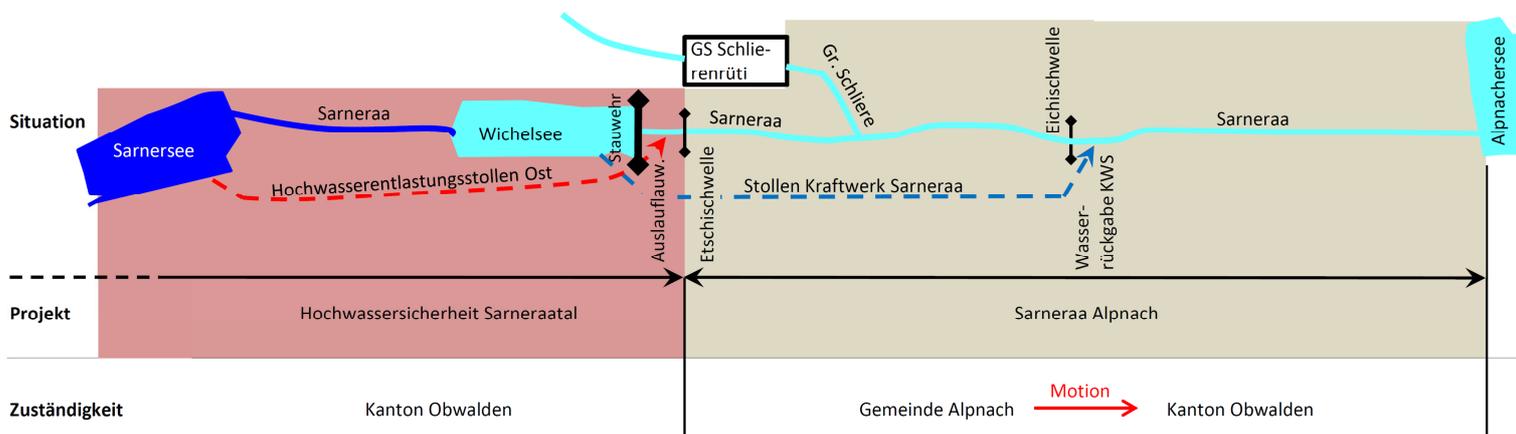


Abbildung 2: Die Abbildung zeigt den Projektperimeter des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (rot) und den Projektperimeter der Sarneraa Alpach (beige). Die durch das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal mittels Massnahmen beeinflussten Gewässer Sarnersee und Sarneraa Abschnitt Sarnersee bis Wichelsee sind dunkelblau eingezeichnet.

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage ist das Projekt Hochwassersicherheit Alpach neu zu regeln. Nachdem die Sarneraa Alpach eng mit dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal verknüpft ist und die Motion das Projekt Sarneraa Alpach in Anlehnung an das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal fordert, werden nachfolgend diese beiden Projekte, wie sie heute konzeptioniert sind, in Kürze vorgestellt.

## 2. Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal: Überblick

(Teil Sarneraa bis Etschischwelle unterhalb Wichelsee)

Für detaillierte Angaben zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal wird auf die Botschaft des Regierungsrats zum Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 17. Dezember 2013 (Botschaft Hochwassersicherheit Sarneraatal) sowie auf das diesbezügliche Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014 (GDB 740.2) (Gesetz Hochwassersicherheit Sarneraatal) verwiesen.

### 2.1 Projektperimeter

Der Projektperimeter des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal umfasst gemäss dem heute geltenden Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014 (Stand 28. September 2014, GDB 740.2) den Sarnersee und die Sarneraa ab Sarnersee bis zur Etschischwelle unterhalb des Wichelsees (exklusive Wichelsee). Dazu gehört auch der Hochwasserentlastungsstollen Ost mit Ein- und Auslaufbauwerk (vgl. Abbildung 3).

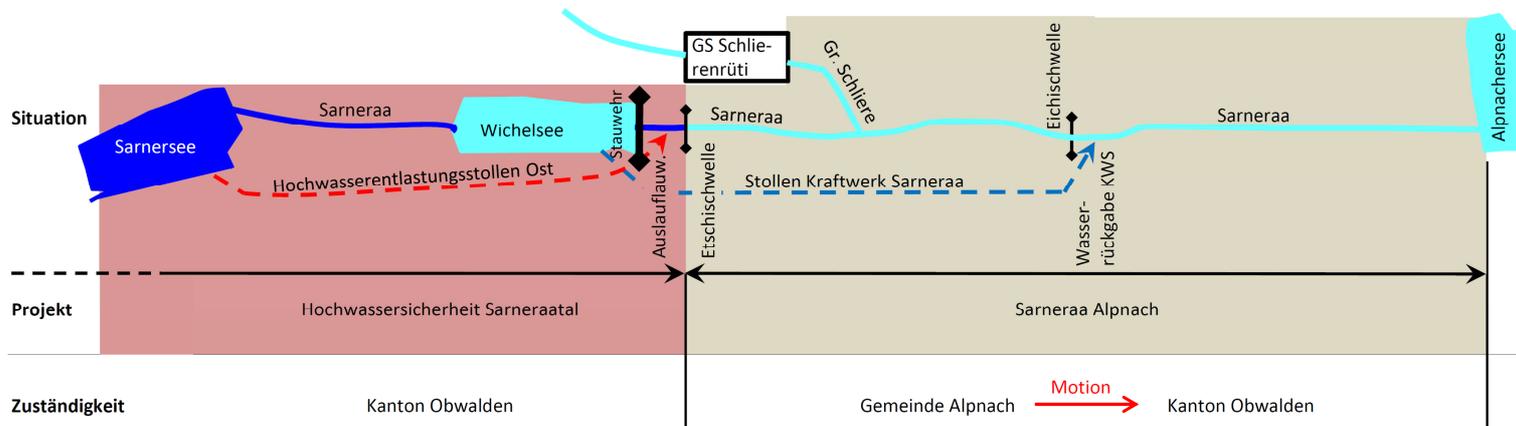


Abbildung 3: Die Abbildung zeigt den Projektperimeter des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (rot) und den Projektperimeter der Sarneraa Alpnach (beige). Die gemäss Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal mittels Massnahmen beeinflussten Gewässer Sarnersee und Sarneraa Abschnitt Sarnersee bis Etschischwelle (exklusive Wichelsee) sind dunkelblau, der Hochwasserentlastungsstollen Ost ist rot eingezeichnet.

### 2.2 Aufgaben (Trägerschaft)

Die Planung und die Umsetzung der Wasserbaumasnahmen zur Regelung der Abflussverhältnisse des Sarnersees, die zur Sicherheit des Sarneraatal erforderlich sind, obliegen dem Kanton. So hält es Art. 1 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal fest. Dies in Abweichung zur generellen Regel im kantonalen Wasserbaugesetz, welche die Projektträgerschaft mit Ausnahme des Sarner-, Alpacher- und Lungerersees den Gemeinden überbindet (Art. 7 und Art. 16 Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001, WBG; GDB 740.1). Dies ist angezeigt, zumal mehrere Gemeinden betroffen sind.

### 2.3 Projektorganisation

Die Projektorganisation besteht aus der Projektleitung, der Projektsteuergruppe, den Begleit- und Expertengruppen. Diese Organisationselemente werden jeweils den aktuellen Anforderungen des Projekts angepasst. Im Folgenden wird kurz auf die Projektsteuergruppe und die Projektleitung eingegangen.

Die *Projektsteuergruppe* (PSG) leitet das Projekt strategisch. Die PSG setzt sich aus Vertretern von den kantonalen Ämtern, den Sarnerseegemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil, dem Bun-

desamt für Umwelt sowie aus Interessengruppenvertretern zusammen. Der Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements Paul Federer hat den Vorsitz inne.

Die Projektleitung führt das Projekt operativ unter Berücksichtigung der von der PSG gesetzten strategischen Ziele und gesetzlichen Vorgaben.

#### 2.4 Verfahren und Termine

Am 16. April 2014 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal einstimmig genehmigt. Am 28. September 2014 hat das Obwaldner Stimmvolk mit 82,2 Prozent Ja-Stimmen dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und dessen Finanzierung mittels befristeter, zweckgebundener Steuer zugestimmt.

Verlaufen die weiteren Planungsschritte (Erarbeitung Bau- und Auflageprojekt, Öffentliche Auflage, Projektgenehmigung sowie Erledigung von allfälligen Einsprachen und Beschwerden) optimal, so kann mit dem Bau des Hochwasserentlastungsstollens Ost Ende 2016/Anfang 2017 begonnen werden. Bei einem planmässigen Verlauf der Bauarbeiten am Hochwasserentlastungsstollen sowie an den Ein- und Auslaufbauwerken sollte der Hochwasserentlastungsstollen im Jahr 2021 in Betrieb genommen werden können.

#### 2.5 Betrieb und Unterhalt

Nach der Realisierung des Projekts ist der Kanton gemäss Art. 4 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal vom 16. April 2014 zuständig für den Betrieb und Unterhalt:

- des Hochwasserentlastungsstollens inklusive des Ein- und Auslaufbauwerks;
- der Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs oberhalb der Rütistrasse und
- die Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees.

Der Kanton spricht die diesbezüglichen Massnahmen jeweils mit den Verantwortlichen der Gemeinde Sarnen ab.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Hochwasserentlastungsstollens werden durch den Kanton und die Gemeinde Sarnen je zur Hälfte getragen. Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Ein- und Auslaufbauwerks, der Sarneraa ab Seeende bis unmittelbar unterhalb des Regulierwehrs sowie der Wehranlagen zur Regulierung des Sarnersees werden durch den Kanton getragen. Der Unterhalt der Sarneraa obliegt der Gemeinde Sarnen. Im Übrigen richtet sich der Unterhalt nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung.

#### 2.6 Auswirkungen auf die Sarneraa Abschnitt Etschischwelle bis Alpnachersee

Damit in Zukunft der Sarnersee möglichst nicht mehr über die Ufer tritt, das heisst der Hochwasserschutz rund um den Sarnersee gemäss Schutzziele zu erreichen ist, muss in Zukunft früher mehr Wasser aus dem Sarnersee abgeleitet werden. Dies wird bei Bedarf mittels Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens geschehen und hat die in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Abflussveränderungen in der Sarneraa Alpnach, Abschnitt Etschi bis Alpnachersee, zur Folge. Um die Abflussmengendifferenz anschaulicher zu zeigen, entspricht in der Tabelle 1 jeweils die Abflussmenge „nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens“ (in Tabelle 1 mit „mit HWEst.“ bezeichnet) 100 Prozent. Der heute in der Sarneraa bei diesen Ereignissen vorhandene Abfluss (kleinere Menge) ist dann ebenfalls in Prozent (in der Zeile „Ist“) angegeben. Zum Beispiel entsprechen 80 m<sup>3</sup>/s, welche heute bei einem HQ<sub>30</sub> in der Sarneraa zwischen Etschi und Mündung Grosse Schliere fliessen, 43 Prozent der Abflussmenge, welche auf dem gleichen Abschnitt nach der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost fliessen werden (184 m<sup>3</sup>/s  $\hat{=}$  100 Prozent).

Sarneraaabschnitt	Zustand	HQ <sub>30</sub> [m <sup>3</sup> /s]	HQ <sub>100</sub> [m <sup>3</sup> /s]	HQ <sub>300</sub> [m <sup>3</sup> /s]	EHQ [m <sup>3</sup> /s]
Etschi bis Mündung Grosse Schliere	Ist	80 (≙ 43%)	120 (≙ 57%)	178 (≙ 78%)	241 (≙ 95%)
	mit HWEST.	184 (≙ 100%)	209 (≙ 100%)	228 (≙ 100%)	255 (≙ 100%)
	Diff.	<b>104</b>	<b>89</b>	<b>50</b>	<b>14</b>
Einmündung Grosse Schliere bis Alpnachersee	Ist	122 (≙ 53%)	185 (≙ 67%)	253 (≙ 82%)	336 (≙ 94%)
	mit HWEST.	229 (≙ 100%)	277 (≙ 100%)	307 (≙ 100%)	358 (≙ 100%)
	Diff.	<b>107</b>	<b>92</b>	<b>54</b>	<b>22</b>

Tabelle 1: Abflussmengen in der Sarneraa Alpnach vor und nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens (HWEST.) unterteilt in zwei Abschnitte. Der Zustand „vor Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens“ ist mit „Ist“ in der Tabelle abgebildet, der Zustand „nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens“ ist mit „mit HWEST.“ in der Tabelle abgebildet.

Aus der Tabelle 1 wird Folgendes ersichtlich:

- Mit der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost steigen die Abflussmengen der regelmässiger wiederkehrenden Hochwasser im Abschnitt Etschi bis Alpnachersee markant an (vgl. Werte für HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub>).
- Je seltener das Hochwasser, das heisst je höher die Abflussmenge, desto näher liegen die beiden Abflussmengen (vor und nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens) zusammen.
- Der Zufluss der Grossen Schliere ändert an den beiden vorgehenden Feststellungen wenig. Ihr Einfluss bei derartigen Ereignissen (Langzeitereignissen) ist gegenüber der Sarneraa untergeordnet.

In der Tabelle 1 sind nur die für die Bemessung des Flussgerinnes massgebenden Abflussmengen aufgeführt. So sind z.B. die Abflussmengen bei Kurzeitereignissen (Gewittern) nicht aufgeführt.

### 3. Bisherige Projektierungsarbeiten an der Sarneraa Alpnach

Mit der Planung des Projekts Hochwasserschutz Sarneraa Alpnach, Abschnitt Auslauf Geschiebesammler Schlierenrüti bis Alpnachersee, wurde im Jahr 2003 gestartet. Projektträger und Bauherrschaft war bis zur ihrer Auflösung im Jahr 2010 die Wuhrgenossenschaft der Grossen Schliere und ist heute die Einwohnergemeinde Alpnach.

Am 8. November 2007 hat der Kantonsrat zu den anrechenbaren Gesamtkosten einen Kantonsbeitrag an das damalige Hochwasserschutzprojekt Sarneraa, Gemeinde Alpnach, in Höhe von bis zu 3,64 Millionen Franken (Preisbasis Oktober 2006) gesprochen (vergleiche Beilage 2).

Im Jahr 2010 wurde das Projekt öffentlich aufgelegt. Dagegen gingen mehrere Einsprachen ein. Die Einsprache von angrenzenden Kulturlandbewirtschaftern wurde trotz Einigungsbestrebungen und Projektanpassungen nicht zurückgezogen.

Mit dem revidierten Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GeschG; SR 814.20), welches am 1. Januar 2011 in Kraft trat, erfolgte eine für das Projekt massgebende Veränderung hinsichtlich Anforderungen an die Gewässerräume. Als Folge der neuen Bundesvorgaben betreffend Gewässerräume ist das Projekt Hochwasserschutz Sarneraa Alpnach in der im Jahr 2010 aufgelegten Form heute nicht mehr bewilligungsfähig und als Folge davon weder subventionierbar noch realisierbar.

Infolge der grossen Schäden am Gerinne der Sarneraa zwischen Wichelsee und Mündung Grosse Schliere wurde im Nachgang zum Hochwasser 2005 auch für diesen Flussabschnitt ein Hochwasserschutzprojekt durch die Wuhrgenossenschaft der Grossen Schliere gestartet. Dieses Projekt erreichte bisher den Projektierungsstand eines Vorprojekts. Es war die Absicht, dieses Projekt im Nachgang zur Realisierung des Projekts Hochwasserschutz Sarneraa Alpnach zu realisieren.

Obwohl die heutige kantonale Gesetzgebung die Sarneraa in zwei Abschnitte unterteilt (1. Abschnitt: Sarnersee bis Etschischwelle; 2. Abschnitt Etschischwelle bis Alpnachersee), umfasst das hydrologische und hydraulische System der Sarneraa den gesamten Abschnitt Sarnersee bis Alpnachersee. Entsprechend gelten für die Dimensionierung des Flusses (inkl. Hochwasserentlastungsstollen) auf dem gesamten Abschnitt dieselben Vorgaben. Um die Schutzdefizite nicht einfach von oben nach unten zu verschieben, muss bei einem Gewässer der Unterlauf mindestens gleich gross ausgebaut werden wie der Oberlauf. Dies entspricht den Vorgaben des Bundes.

Infolgedessen sind die bisher vorhandenen Projekte an der Sarneraa Alpnach, bevor sie vom Kanton bewilligt und von Bund subventioniert werden können, materiell zu überarbeiten. Nach dieser Überarbeitung müssen diese öffentlich aufgelegt werden. Diese Arbeiten sind aufgrund der sehr engen Termine bereits unter der Trägerschaft der Gemeinde Alpnach gestartet worden. Der Kanton begleitet diese Arbeiten im Rahmen seiner Oberaufsicht über den Wasserbau und zur Sicherstellung der Schnittstelle zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal intensiv.

#### **4. Gegenstand der Vorlage**

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass der im Rahmen des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal zu realisierende Hochwasserentlastungsstollen zwischen Sarnersee und der Sarneraa unterhalb des Wichelsees (Etschi) dereinst umgehend optimale Wirkung entfaltet. Damit dies der Fall ist, muss die Sarneraa Alpnach zumindest soweit ausgebaut sein, dass durch die Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens keine Schutzdefizite nach Alpnach verlagert werden. Das heisst, die Sarneraa Alpnach ist auf dem Abschnitt Etschischwelle bis oberhalb Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa bis zu diesem Zeitpunkt – aus heutiger Sicht bis Frühling 2021 – auf die grössere Wassermenge auszubauen (vgl. Abbildung 4). Somit muss die neue Projektierung an der Sarneraa Alpnach optimal und mit grosser Kraft vorangetrieben werden können.

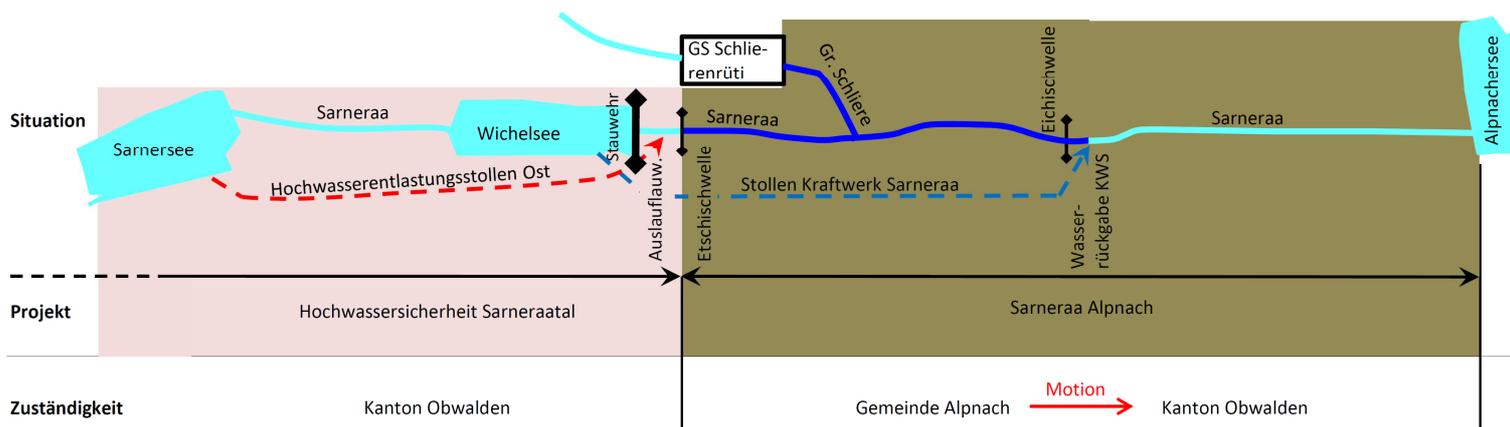


Abbildung 4: Die Abbildung zeigt den Projektperimeter des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (rosa) und den Projektperimeter der Sarneraa Alpnach (braun). Der Flussabschnitt der Sarneraa Alpnach, welcher bis zur Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens ausgebaut werden muss, ist in der Abbildung dunkelblau eingezeichnet.

Die enge Koordination zwischen dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal – bei dem der Kanton die Bauherrschaft innehat – und dem Projekt Sarneraa Alpnach ist zwingend nötig. Grund für die Aufteilung in zwei Projekte (Hochwassersicherheit Sarneraatal und Hochwassersicherheit Sarneraa Alpnach) ist, dass das Projekt in Alpnach zum Zeitpunkt der Hochwasserkatastrophe 2005 bereits in Planung war. Wäre dazumal im Unterlauf der Sarneraa kein Projekt in Planung gewesen, so hätte man voraussichtlich den Projektauftrag auf den Perimeter beider Projekte ausgedehnt. Um die Hochwassersicherheit im Sarneraatal nachhaltig zu verbessern, muss das ganze System, das heisst der ganze Flusslauf, einbezogen werden. So sehen es auch die Bundesvorgaben zwingend vor (z.B. Art. 16 Abs. 2 Bst. b sinngemäss sowie Art. 18a, beide eidgenössische Wasserbauverordnung; SR 721.100).

Art. 7 WBG sieht vor, dass die Gemeinden für den Wasserbau und Unterhalt der öffentlichen Gewässer auf ihrem Gebiet zuständig sind und dass der Kanton für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt des Sarner-, Alpnacher- und Lungenersees zuständig ist. Die beiden Projekte Hochwassersicherheit Sarneraatal und Sarneraa Alpnach betreffen beide die Sarneraa, in welcher das Wasser aus dem Sarnersee in den Alpnachersee abfließt. Wird der Hochwasserschutz am Sarnersee verbessert, so hat dies Auswirkungen über die ganze Flusslänge der Sarneraa. Das heisst, es ist neben den Sarnerseeegemeinden Sarnen, Sachseln und Giswil auch die Gemeinde Alpnach betroffen. Wird der Hochwasserschutz in der Sarneraa Alpnach nicht zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost fertiggestellt, so riskiert der Kanton zum einen, bei Schäden seitens der betroffenen Unterlieger infolge Werkzeigentümerhaftung eingeklagt zu werden (Art. 58 und 59, Abs. 1, Obligationenrecht, OR; SR 220) und zum anderen verstösst er gegen das Gebot der gesamtheitlichen Planung (Art. 3 Abs. 3, Bundesgesetz über den Wasserbau, WBG; [SR 721.100]).

Ferner ist die Sarneraa das einzige grosse Fliessgewässer im Kanton, welches infolge wasserbaulichen Massnahmen an einem See, für welcher der Kanton verantwortlich ist, massgebend stärker belastet wird.

Infolgedessen entsteht durch den Motionsauftrag, die Trägerschaft dem Kanton zu übertragen, auch keine Präjudizwirkung.

Mit Übernahme der Trägerschaft durch den Kanton stützt sich die Finanzierung des Kantons- und Gemeindeanteils neu – wie beim Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal – auf ein Spezialgesetz. Dies im Gegensatz zu den übrigen Wasserbauprojekten im Kanton, welche gemäss Art. 19 ff. Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001 (WBG; GDB 740.1) finanziert werden. Die Regelung von Trägerschaft, Projektumfang, Zuständigkeit, Unterhalt und Kostentragung ist Gegenstand der vorliegenden Gesetzesvorlage (vgl. Botschaft Ziff. 5).

Die Organisation des Projekts Sarneraa Alpnach wird in vorliegendem Gesetzesentwurf vergleichbar dem Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal festgelegt (vgl. Botschaft Ziff. 5.3).

Hinsichtlich der Beteiligung des Kantons an den Projektkosten und am Unterhalt der fertiggestellten Werke soll eine sachlich stimmige, die geltenden Gesetzesvorgaben und Grundsätze des Verwaltungsrechts berücksichtigende und finanziell tragbare Lösung für Kanton und Gemeinde Alpnach angestrebt werden. Dabei soll auch der Umstand berücksichtigt werden, dass der Kanton anstelle der Gemeinde Alpnach beim notwendigen Ausbau der Sarneraa Alpnach die Projektträgerschaft übernimmt. Die entsprechenden Regelungen sind ebenfalls Gegenstand der vorliegenden Vorlage (vgl. Botschaft Ziff. 5.6 und 5.8).

Nachfolgend gibt III. einen Überblick über die Gesetzesvorlage und zeigt die Auswirkungen der Neuregelung im Vergleich zur heute bestehenden Regelung aus Sicht Kanton auf. Zudem wird in III. auch der für die termingerechte Abwicklung der Arbeiten an der Sarneraa Alpnach notwendige Nachtragskredit zum Staatsbudget 2015 erklärt.

### **III. Überblick Gesetz Sarneraa Alpnach und deren Auswirkungen**

#### **5. Überblick Gesetz**

##### **5.1 Projektperimeter und Projektaufteilung**

Der Projektperimeter Sarneraa Alpnach umfasst die Sarneraa ab heutiger Etschischwelle bis zum Alpnachersee sowie den Abschnitt der Grossen Schliere Auslauf Geschiebesammler Schlierenrüti bis zur Mündung in die Sarneraa.

Die Sarneraa auf dem Abschnitt Etschischwelle bis Wasserrückgabe KWS<sup>1</sup> und die Grosse Schliere auf dem Abschnitt Auslauf Geschiebesammler Schlierenrüti bis zur Mündung in die Sarneraa weisen sowohl Schutzdefizite als auch ökologische Defizite auf.

Die Sarneraa weist auf dem Abschnitt Wasserrückgabe KWS bis zur Mündung in den Alpnachersee ökologische Defizite auf.

Das zuständige Bundesamt für Umwelt BAFU verlangt, dass:

- das Gebot der gesamtheitlichen Planung eingehalten wird;  
→ Entsprechend ist die Konzeptplanung über den gesamten Abschnitt der Sarneraa Alpnach von der Etschischwelle bis zum Alpnachersee zu erstellen
- und dass keine Schutzdefizite durch die Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungstollens nach Alpnach verlagert werden;  
→ Ausbau der Sarneraa Abschnitt Etschischwelle bis Wasserrückgabe KWS bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungstollens.

Folglich ist über die ganze Sarneraa Alpnach ein Konzept auszuarbeiten. Die weitere Planung und der Ausbau der Sarneraa Alpnach kann jedoch mithilfe von zwei Wasserbauprojekten etappiert erfolgen. Nämlich mittels:

- dem Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach I: betrifft den Flussabschnitt Etschischwelle (Flusskilometer 2.750) bis oberhalb Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa (Flusskilometer 1.100) und zwischen Auslauf Geschiebesammler Schlierenrüti (Bachkilometer 0.258) bis Mündung in Sarneraa (Bachkilometer 0);
- und dem Wasserbauprojekt Sarneraa Alpnach II: betrifft den Flussabschnitt Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa (Flusskilometer 1.100) bis zum Alpnachersee (Flusskilometer 0).

---

<sup>1</sup> KWS: Kurzform für Kraftwerk Sarneraa

Die Perimeter der beiden Wasserbauprojekte können der Abbildung 5 entnommen werden. Beim Wasserbauprojekt I handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt und beim Wasserbauprojekt II um ein Revitalisierungsprojekt.

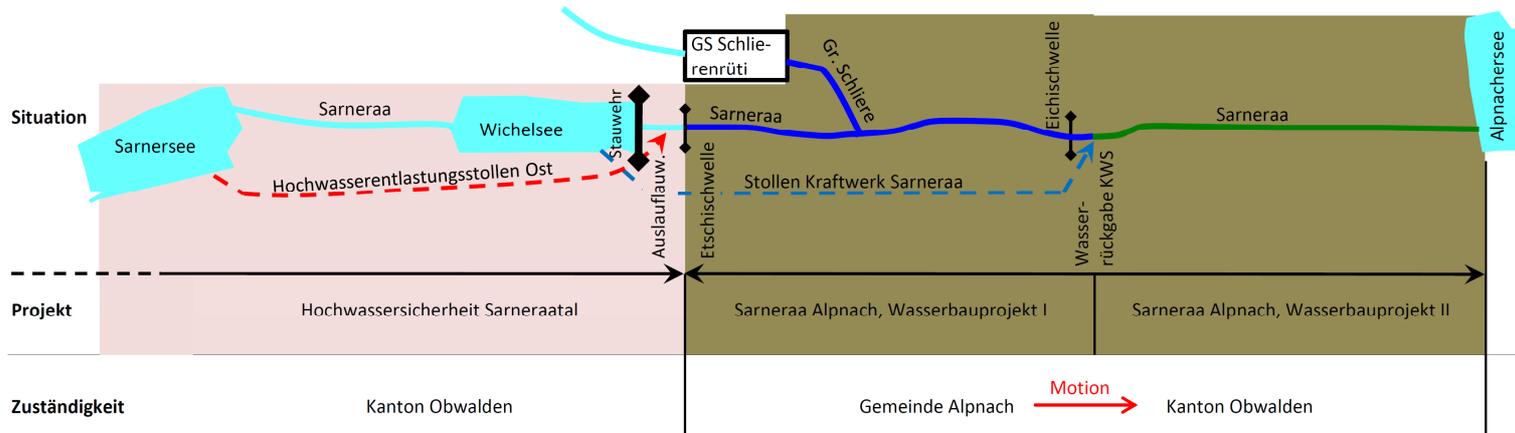


Abbildung 5: Die Abbildung zeigt den Projektperimeter des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (rosa) und den Projektperimeter der Sarneraa Alpnach (braun). Der Flussabschnitt der Sarneraa Alpnach, welcher bis zur Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens ausgebaut werden muss (Wasserbauprojekt I), ist in der Abbildung dunkelblau, der Abschnitt der Sarneraa Alpnach, welcher anschliessend im Rahmen des Wasserbauprojekts II realisiert wird, ist grün eingezeichnet.

## 5.2 Aufgaben und Trägerschaft

Die Planung und die Umsetzung der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa flussabwärts der Etschschwelle (Flusskilometer 2.750) bis zum Alpnachersee (Flusskilometer 0), die das Sarneraatal vor den Gefahren des Wassers schützen und die Sarneraa naturnaher gestalten, obliegen neu dem Kanton.

Ebenso obliegen die Planung und die Umsetzung der Wasserbaumassnahmen an der Grossen Schliere flussabwärts des Auslaufs Geschiebesammler Schlierenrüti (Bachkilometer 0.258) bis Mündung in die Sarneraa (Bachkilometer 0), die das Sarneraatal vor den Gefahren des Wassers schützen und die Grosse Schliere naturnaher gestalten, neu dem Kanton.

Für die Planung und Umsetzung der Wasserbaumassnahmen an den anderen Zuflüssen zur Sarneraa und für die übrigen Abschnitte Grosse Schliere gilt die ordentliche Zuständigkeit und Trägerschaft gemäss den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung.

## 5.3 Projektorganisation

Die neue Projektorganisation der Sarneraa Alpnach orientiert sich an der Projektorganisation Hochwassersicherheit Sarneraatal (vgl. Beilage 3). Das Projekt wird durch die Projektsteuergruppe (PSG) Sarneraa Alpnach strategisch geleitet. In dieser PSG werden ab Übernahme Kanton Peter Lienert, Leiter des Amtes für Wald und Landschaft; Alain Schmutz als Vertreter des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt; der zuständige Gemeinderat Thomas Küchler, Vorsteher des Departements Bau und Unterhalt, Gemeinde Alpnach; Paul Dändliker vom Bundesamt für Umwelt (BAFU); Walter Hug von der Korporation Alpnach; Oskar Langensand von der Armatsuisse/dem VBS und Viktor Schmidiger, Projektleiter Hochwassersicherheit Sarneraatal, vertreten sein. Die Projektsteuergruppe steht ab Übernahme durch den Kanton unter dem Vorsitz von Peter Lienert, Leiter Amt für Wald und Landschaft. Die PSG ist schon heute in ähnlicher Zusammensetzung tätig und wird bis zur Übergabe des Projekts Sarneraa Alpnach an den Kanton durch Thomas Küchler, Gemeinderat Alpnach, geleitet.

Die Projektleitung führt das Projekt operativ unter Berücksichtigung der von der PSG gesetzten strategischen Ziele und gesetzlichen Vorgaben. Die Projektleitung setzt sich nach Übernahme durch den Kanton aus dem Projektleiter seitens Kanton, seinem Stellvertreter Seppi Berwert, belop gmbh (fachlicher Projektleiter der Gemeinde Alpnach); Martin Schünemann, Leiter Bau, Infrastruktur und Werke, Gemeinde Alpnach; Rolf Wallimann, Revierförster, Wuhmeister und Mitglied der Wasserbaukommission Alpnach sowie Karl Imfeld, pensionierter Polier und Mitglied der Wasserbaukommission Alpnach zusammen. Die Projektleitung ist schon heute gleich zusammengesetzt. Sie steht jedoch, solange die Gemeinde Alpnach die Trägerschaft innehat, unter der Leitung von Seppi Berwert. Seine Stellvertretung hat zurzeit der Vertreter vom Kanton inne. Durch diese Zusammensetzung der Projektleitung wird sichergestellt, dass das lokale Wissen (Vertreter Gemeinde Alpnach) ins Projekt einfließt und dass die beiden Projekte Hochwassersicherheit Sarneraatal und Sarneraa Alpnach effizient und zielorientiert aufeinander abgestimmt ausgearbeitet werden (Vertreter Kanton).

Die Einbindung der weiteren Akteure in die Projektorganisation ist zurzeit in Arbeit. Ferner ist noch festzulegen, inwieweit es auch in diesem Projekt – analog zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal – eine Landerwerbskommission benötigt.

#### 5.4 Verfahren und Termine

Die Termine des Wasserbauprojekts I der Sarneraa Alpnach orientieren sich – damit der Hochwasserentlastungsstollen Ost nach seiner Fertigstellung auch möglichst effizient eingesetzt werden kann – sehr stark am Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal. Gemäss heutiger Planung kann der Hochwasserentlastungsstollen Ost frühestens auf den Frühsommer 2021 in Betrieb genommen werden. Daraus ergeben sich folgende Termine für das Wasserbauprojekt I der Sarneraa Alpnach:

Arbeiten	Termine	Trägerschaft
Erarbeitung Entwurf Massnahmenkonzept Sarneraa Alpnach und Entwurf Bauprojekt Wasserbauprojekt I	April 2015 bis Dezember 2015	Gemeinde Alpnach
Erarbeitung definitives Massnahmenkonzept Sarneraa Alpnach und definitives Bau- und Auflageprojekt Wasserbauprojekt I inkl. Vernehmlassungen bei Kanton und Bund	Januar 2016 bis Februar 2017	Kanton Obwalden
Öffentliche Projektauflage vorbereiten und durchführen	März 2017 bis Mai 2017	Kanton Obwalden
Einsprachen behandeln	Juni 2017 bis Februar 2018	Kanton Obwalden
Gesamtbewilligung (Kanton) und Subventionsverfügung (BAFU)	März 2018 bis September 2018	Kanton Obwalden
Frühester Baubeginn	Oktober 2018	Kanton Obwalden

Tabelle 2: Termine für das Wasserbauprojekt I der Sarneraa Alpnach.

Damit die in der Tabelle 2 aufgeführten Termine eingehalten werden können, müssen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen und allfällige Einsprachen und/oder Beschwerden müssen möglichst zügig bereinigt werden können. Auch so stehen für die Bauarbeiten Ausbau der Sarneraa zwischen Etschi und Wasserrückgabe KWS nur gerade 2,5 Jahre zur Verfügung.

Die vorhandenen verwaltungsinternen personellen Ressourcen sind nicht auf diese zusätzliche Aufgabe ausgelegt. Entsprechend hat der Regierungsrat beschlossen, die vom Kanton im Jahr 2015 zu erbringenden Leistungen extern zu vergeben. Diese Aufgabe wird Christoph Ruedlinger, Basler & Hofmann Innerschweiz AG, übertragen. Christoph Ruedlinger arbeitete vom 1. Mai 2010 bis zum 31. Januar 2014 als Projektleiter Wasserbau im Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Amt für Wald und Landschaft. Infolgedessen ist er mit den Abläufen in der

kantonale Verwaltung bestens vertraut, bringt die nötige Erfahrung sowie fundierte Ortskenntnisse mit.

Da der Bund ein Konzept über die gesamte Sarneraa Alpnach fordert, die Schutzdefizite jedoch mit der Realisierung des Wasserbauprojekts I behoben werden können, werden prioritär das Konzept der Massnahmen über die ganze Sarneraa Alpnach (betrifft Wasserbauprojekte I + II) sowie der Entwurf des Bauprojekts des Wasserbauprojekts I erarbeitet. Sowohl Massnahmenkonzept als auch Entwurf Bauprojekt werden anschliessend im Rahmen der Vernehmlassung dem Bund zur Prüfung eingereicht werden. Damit kann der Forderung des BAFU „Einhaltung des Gebots der gesamtheitlichen Planung“ Folge geleistet werden. Die weitere Planung und die Realisierung des Wasserbauprojekts II erfolgen nach der Fertigstellung des Wasserbauprojekts I. Gemäss kantonaler strategischer Planung Revitalisierung soll dieses Projekt bis spätestens 2033 realisiert werden.

#### 5.5 Übergang an den Kanton

Aufgrund der in der Tabelle 2 aufgeführten Projektschritte empfiehlt die Projektsteuergruppe Sarneraa Alpnach, den Projektübergang von der Gemeinde Alpnach an den Kanton Obwalden auf den 1. Januar 2016 zu terminieren. Dadurch wird eine gute und saubere Übergabe von der Gemeinde an den Kanton ermöglicht, da bis Ende Jahr 2015 der Entwurf des Gesamtkonzepts (Wasserbauprojekt I + II) sowie der Entwurf des Bauprojekts für das Wasserbauprojekt I vorliegen werden.

#### 5.6 Kostentragung Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach

Mit dem Übergang der Trägerschaft an den Kanton wird der Kanton die Planungs- und Realisierungskosten vorfinanzieren müssen. Der hier vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Kostentragung in Art. 8. Die anrechenbaren Projektkosten des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach werden nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags des Kraftwerks Sarneraa und allfälliger Beiträge Dritter durch den Kanton (60 Prozent) und die Gemeinde Alpnach (40 Prozent) getragen. Die Höhe des Beitrags des Kraftwerks Sarneraa legt der Kantonsrat fest (vgl. hierzu Ziffer 7.1.2). Die nicht anrechenbaren Projektkosten werden durch die Gemeinde Alpnach beziehungsweise durch die Werkeigentümer getragen.

Somit werden die anrechenbaren Kosten, welche weder durch den Bund noch andere Dritte bezahlt werden, analog zwischen Kanton und Gemeinde aufgeteilt, wie im Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal.

Die nicht anrechenbaren Kosten, welche nicht durch einen Werkeigentümer bezahlt werden, werden gemäss Art. 8 Abs. 3 durch die Gemeinde Alpnach getragen. Der Kanton hat jedoch die nicht anrechenbaren Kosten vorzufinanzieren, da er als Bauherr die Aufträge vergibt und entsprechend auch die Rechnungen zu bezahlen hat. Diese Regelung bei den nicht anrechenbaren Kosten trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäss kantonalem Wasserbaugesetz die Gemeinde Alpnach die Sarneraa Alpnach auszubauen hätte, der Kanton jedoch nun anstelle der Gemeinde Alpnach diese Aufgabe wahrnehmen wird.

Ferner gilt es festzuhalten, dass sämtliche Kosten aus Aufgaben, welche die Projektleitung zu erledigen hat, bei welchen es sich jedoch um nicht anrechenbare Leistungen handelt (z.B. Verfassen von Regierungsrats- und Kantonsratsvorlagen, Erstellung und Kontrolle von Abrechnungen usw.), durch den Kanton getragen werden, soweit diese Leistungen durch Mitarbeiter seitens des Kantons oder dessen Beauftragte erbracht werden. Diese Leistungen können auch in allen anderen Projekten nicht weiter verrechnet werden.

## 5.7 Planungs- und Baukredit

In Art. 9 wird die Zuständigkeit für die Planungs- und Baukredite festgelegt. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage, da die hierfür notwendigen Unterlagen noch nicht vorliegen.

Dem Kantonsrat muss vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (Empfehlung gemäss Ziff. 5.5 auf den 1. Januar 2016) eine entsprechende Planungskreditvorlage unterbreitet werden. Diese Vorlage wird die notwendigen Planungsgelder für die Erarbeitung des definitiven Massnahmenkonzepts Sarneraa Alpnach (betrifft Wasserbauprojekte I + II) und des definitiven Bau- und Auflageprojekts Wasserbauprojekt I bis und mit der öffentlichen Auflage des Wasserbauprojekts I umfassen. Das Vorliegen des rechtskräftig gesprochenen Kredits ist Voraussetzung für das Auslösen und Bezahlen der Planungsarbeiten durch den Kanton.

Die Projektgenehmigung durch den Kantonsrat gemäss Art. 4 Wasserbaugesetz für das Wasserbauprojekt I soll zusammen mit dem Einholen des Baukredits nach Vorliegen des definitiven Bau- und Auflageprojekts beim Kantonsrat erfolgen.

Für die weitere Bearbeitung des Wasserbauprojekts II werden vor der Aufnahme dieser Planungsarbeiten ein Planungskredit sowie vor dessen Ausführung die Projektgenehmigung zusammen mit dem Baukredit beim Kantonsrat zu beantragen sein.

In Art. 9 wird dem Kantonsrat die Kompetenz für die notwendigen Kredite für die Planung und Realisierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach abschliessend übertragen. Dies erfolgt, weil die Sarneraa Alpnach gemäss Wasserbauprojekt I ausgebaut sein muss, bevor der Hochwasserentlastungsstollen Ost voll in Betrieb genommen werden kann. Würde die volle Entlastungsleistung des Hochwasserentlastungsstollens Ost vor dem Ausbau der Sarneraa Alpnach in Betrieb genommen, so müsste der Kanton infolge Werkeigentümerhaftung allfällige Schäden in Alpnach bezahlen. Entsprechend fehlt die Zeit für allfällige Volksabstimmungen bei den Krediten.

Der Bund wird sich gemäss den heute gültigen Vorgaben am Wasserbauprojekt I (Hochwasser-schutzprojekt) mit minimal 35 Prozent und maximal 65 Prozent an den anrechenbaren Kosten beteiligen. Aufgrund des hohen Schadenpotenzials an den Anlagen der Armasuisse beim Flugplatz Alpnach (mehrere 100 Millionen Franken) wird der Bundesbeitrag hier voraussichtlich zwischen 55 und 65 Prozent liegen. Der Bundesbeitrag an das Wasserbauprojekt II (Revitalisierungsprojekt) wird minimal 35 Prozent und maximal 80 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

## 5.8 Unterhalt

### 5.8.1 Heutige Regelung

Heute ist der Unterhalt an der Sarneraa zwischen der Gemeinde Alpnach und der Kraftwerk Sarneraa AG (KWS) wie folgt aufgeteilt (vgl. auch Tabelle 3):

#### *Sarneraa: ab Wehr Wichelsee bis Einmündung Grosse Schliere*

Für den Unterhalt von Sohle und Ufer der Sarneraa sowie der Zufahrt zur Stauanlage Wichelsee Abschnitt Abzweiger Etschstrasse bis Stauwehr ist die KWS alleine verantwortlich. Sie hat die Kosten hierfür alleine zu tragen.

#### *Sarneraa: ab Einmündung Grosse Schliere bis Wasserrückgabe des Kraftwerks*

Für den Unterhalt an der Sarneraa sowie an der Etschstrasse Abschnitt ab Polenstrasse bis Verzweigung Etschstrasse/Zufahrt Stauwehr und Auslaufbauwerk ist die Gemeinde Alpnach zuständig. An den Unterhaltskosten der Sarneraa beteiligt sich die KWS mit 25 Prozent. Die Unterhaltskosten der Etschstrasse trägt die Gemeinde Alpnach allein.

*Sarneraa: ab Wasserrückgabe des Kraftwerks bis Alpnachersee*

Für den Unterhalt an der Sarneraa ist die Gemeinde Alpnach zuständig. Sie hat die Kosten hierfür allein zu tragen.

Flussabschnitte Sarneraa	Anteil an den Unterhaltskosten		
	Gemeinde Alpnach	KWS	Kt. Obwalden
Wichelsee bis Mündung Grosse Schliere	0%	100%	0%
Mündung Grosse Schliere bis Wasserrückgabe KWS	75%	25%	0%
Wasserrückgabe KWS bis Mündung Alpnachersee	100%	0%	0%

Tabelle 3: Heute geltende Unterhaltsregelungen an der Sarneraa Alpnach.

**5.8.2 Nach Inbetriebnahme Hochwasserentlastungsstollen Ost**

Mit der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost, das heisst nach der Realisierung des Hochwasserschutzes rund um den Sarnersee, wird die Sarneraa öfters grosse Wassermengen abführen (vgl. Tabelle 1). Entsprechend steigt auch der Unterhalt.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten am Hochwasserentlastungsstollen Ost werden durch den Kanton und die Gemeinde Sarnen je zur Hälfte getragen (vgl. Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal; GDB 740.2). Diese Regelung kam zustande, da einerseits diese Anlage notwendig ist, um den Hochwasserschutz rund um den Sarnersee – für welchen gemäss kantonalem Wasserbaugesetz der Kanton zuständig ist – zu erreichen und andererseits die Gemeinde Sarnen keine „ausgebaute grosse Sarneraa“ unterhalten muss.

Die Abflussmengen in der Sarneraa Alpnach nehmen nach der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost massgeblich zu. Die Schutzziele in Alpnach entlang der Sarneraa sind für die Anlagen der Armasuisse und für die Kläranlage ein HQ<sub>100</sub> sowie für intensiv genutztes Landwirtschaftsland ein HQ<sub>30</sub>.

In Analogie zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und unter Berücksichtigung der Schutzziele (Armasuisse und ARA Eichi: HQ<sub>100</sub>; Landwirtschaftsland: HQ<sub>30</sub>) und der stärkeren Belastung der Sarneraa Alpnach infolge des Hochwasserschutzes rund um den Sarnersee schlägt der Regierungsrat folgende Unterhaltsregelung vor:

Flussabschnitte Sarneraa	Anteil an den Unterhaltskosten					
	Gemeinde Alpnach		KWS		Kt. Obwalden	
	heute	mit HWESt.	heute	mit HWESt.	heute	mit HWESt.
Wichelsee bis Mündung Grosse Schliere	0%	0%	100%	50%	0%	50%
Mündung Grosse Schliere bis Wasserrückgabe KWS	75%	45%	25%	15%	0%	40%
Wasserrückgabe KWS bis Mündung Alpnachersee	100%	60%	0%	0%	0%	40%

Tabelle 4: Unterhaltsregelungen an der Sarneraa Alpnach heute (Prozentzahlen in schwarzer kursiver Schrift) und nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens (Prozentzahlen in blauer gerader Schrift).

Die in Tabelle 4 vorgeschlagene Unterhaltsregelung basiert auf der Abflusszunahme in der Sarneraa Alpnach aufgrund des Hochwasserschutzes am Sarnersee. Die Aufteilung der Unterhaltskosten kommt wie folgt zustande:

- Auf dem Sarneraaabschnitt Etschi bis Mündung Grosse Schliere beträgt die heutige Abflussmenge (gemittelt HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub>) rund 50 Prozent von derjenigen nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens (vgl. Tabelle 1).  
→ Entsprechend trägt die bisher für den Unterhalt verantwortliche KWS 50 Prozent der zukünftigen Unterhaltskosten. Die übrigen Unterhaltskosten trägt der Kanton infolge des Hochwasserschutzes am Sarnersee.
- Auf dem Sarneraaabschnitt Mündung Grosse Schliere bis Alpnachersee beträgt die heutige Abflussmenge (gemittelt HQ<sub>30</sub> und HQ<sub>100</sub>) rund 60 Prozent von derjenigen nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens (vgl. Tabelle 1).  
→ Entsprechend tragen die bisher für den Unterhalt verantwortlichen Parteien (Gemeinde Alpnach und KWS) zusammen 60 Prozent der zukünftigen Unterhaltskosten. Diese 60 Prozent werden im Abschnitt Mündung Grosse Schliere bis Wasserrückgabe KWS zwischen der Gemeinde Alpnach (75 Prozent von 60 Prozent = 45 Prozent) und der KWS (25 Prozent von 60 Prozent = 15 Prozent) gemäss dem bisherigen Verteilschlüssel aufgeteilt und ab Wasserrückgabe KWS bis Alpnachersee durch die Gemeinde Alpnach allein getragen. Die übrigen 40 Prozent der Unterhaltskosten trägt der Kanton infolge des Hochwasserschutzes am Sarnersee.

Damit wird nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost die Unterhaltsregelung an der Sarneraa Alpnach vergleichbar geregelt wie beim Hochwasserentlastungsstollen Ost.

## **6. Auswirkungen der Übernahme der Trägerschaft auf den Kanton**

### **6.1 Hinsichtlich personelle Ressourcen Kanton**

Der Kanton wird mit der Übernahme der Projektträgerschaft grössere Ressourcen in die Planung und Umsetzung des Projekts Sarneraa Alpnach investieren müssen als bisher. Zusätzliche Ressourcen sind notwendig, weil der Bauherr z. B. sämtliche Sitzungen zu leiten hat, sämtliche Arbeiten zu vergeben hat, die Grundeigentümergegespräche zu führen hat und auch Ansprechperson für sämtliche Projektbeteiligte ist.

### **6.2 Hinsichtlich Finanzbeteiligung Kanton an Planung und Bau**

Der Kanton wird mit der Projektübernahme sämtliche Arbeiten ab Projektübernahme vorfinanzieren müssen. An den anrechenbaren Kosten der Projekte an der Sarneraa Alpnach wird sich der Kanton nach Abzug der Beiträge von Bund, dem Kraftwerk Sarneraa und allfälliger Dritter prozentmässig gleich hoch beteiligen wie am Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal (60 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug der Beiträge Bund, KWS und allfälliger Dritter). Damit beteiligt sich der Kanton an diesen anrechenbaren Kosten auch im gleichen Rahmen, wie er sich an diesen Kosten bei den anderen Einzelprojekten wie z. B. an der Grossen Melchaa und der Kleinen Melchaa beteiligt hat/beteiligt.

In den nachfolgenden Tabellen 5 und 6 sind die Kostentragung am Beispiel des Wasserbauprojekts I der Sarneraa Alpnach für den Fall Projektträgerschaft Gemeinde Alpnach (vgl. Tabelle 5) und für den Fall Projektträgerschaft Kanton (vgl. Tabelle 6) dargestellt. Da zu erwarten ist, dass sich der Bund infolge des grossen Schadenpotenzials der Anlagen der Armasuisse mit einem sehr hohen Beitrag am Wasserbauprojekt I an der Sarneraa Alpnach beteiligen wird (55 bis 65 Prozent), zeigen die beiden Tabellen diesen Fall. Ob der Bund sich mit 55 Prozent oder mit 65 Prozent an den anrechenbaren Kosten beteiligt, hängt davon ab, inwieweit die Anforderungen an die Mehrleistungen Partizipative Planung (2 Prozent), Technische Aspekte (2 Prozent) und Risikomanagement (6 Prozent) erfüllt werden können. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass dies grösstenteils erreichbar ist. Das heisst, der Bundesbeitrag wird gemäss heuti-

ger Vorgaben und Einschätzung sehr hoch ausfallen. Da gemäss Art. 8 Abs. 3 die nicht anrechenbaren Kosten, welche nicht einem Werkeigentümer übertragen werden können, durch die Gemeinde Alpnach zu tragen sind, wird sich der Kanton mit der Übernahme der Projekte an der Sarneraa Alpnach an den Projektkosten im gleichen Rahmen beteiligen, wie wenn die Projektträgerschaft bei der Gemeinde Alpnach bliebe (vgl. Tabellen 5 und 6).

Da es sich beim Wasserbauprojekt II um ein Revitalisierungsprojekt handelt und im Kanton Obwalden mit diesbezüglichen Projekten keine Erfahrungen vorliegen, können an dieser Stelle noch keine detaillierten Angaben zu der Kostenaufteilung zwischen Bund, Gemeinde Alpnach und Kanton gemacht werden.

Gemeinwesen/ Werkeigentümer	Gesamtprojektkosten	
	anrechenbare Kosten	nicht anrechenbare Kosten
Bund	55 – 65% der anrechenbaren Kosten (Bundesbeitrag)	- keine
Kraftwerk Sarneraa	gemäss Kantonsratsbeschluss	- keine, respektive vergleichbare Werkeigentümer
allfällige Dritte	zurzeit unbekannt	- keine
Kanton	48 – 61,5% der verbleibenden anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags der KWS und allfälliger Beiträge Dritter.	- Mehrwerte Bauten/Anlagen, welche im Eigentum des Kantons stehen.
Gemeinde Alpnach	38,5 – 52% der verbleibenden anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags der KWS und allfälliger Beiträge Dritter.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Projektaufwendungen, z. B. Deponiegebühren, Rechtsverfahren, Rechtsabklärungen, Gebühren für Bewilligungen, etc.</li> <li>- Landerwerbskosten, welche Fr. 100.–/m<sup>2</sup> bei Bauzonen, respektive Fr. 10.–/m<sup>2</sup> bei Landwirtschaftsland übersteigen</li> <li>- Planungskosten, welche nicht anrechenbar sind</li> <li>- Mehrwerte Bauten/Anlagen, welche im Eigentum der Gemeinden stehen</li> <li>- nicht anrechenbare Kosten der bisherigen Planung</li> </ul>
Werkeigentümer		- Mehrwerte Bauten/Anlagen, welche dem Werkeigentümer gehören

Tabelle 5: Fall Projektträgerschaft bei Gemeinde: Kostenaufteilung zwischen Bund, Kraftwerk Sarneraa, allfälliger Dritter, Kanton, Gemeinde Alpnach und Werkeigentümer.

Gemeinwesen/ Werkeigentümer	Gesamtprojektkosten	
	anrechenbare Kosten	nicht anrechenbare Kosten
Bund	55 – 65% der anrechenbaren Kosten (Bundesbeitrag)	- keine
Kraftwerk Sarneraa	gemäss Kantonsratsbeschluss	- keine, respektive vergleichbare Werkeigentümer
allfällige Dritte	zurzeit unbekannt	- keine
Kanton	60% der verbleibenden anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags der KWS und allfälliger Beiträge Dritter.	- Mehrwerte Bauten/Anlagen, welche im Eigentum des Kantons stehen.
Gemeinde Alpnach	40% der verbleibenden anrechenbaren Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags der KWS und allfälliger Beiträge Dritter.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Projektaufwendungen, z. B. Deponiegebühren, Rechtsverfahren, Rechtsabklärungen, Gebühren für Bewilligungen, etc.</li> <li>- Landerwerbskosten, welche Fr. 100.–/m<sup>2</sup> bei Bauzonen, respektive Fr. 10.–/m<sup>2</sup> bei Landwirtschaftsland übersteigen</li> <li>- Planungskosten, welche nicht anrechenbar sind (vor und nach Übernahme Bauherrschaft)</li> <li>- Mehrwerte Bauten/Anlagen, welche im Eigentum der Gemeinden stehen</li> </ul>
Werkeigentümer		- Mehrwerte Bauten/Anlagen, welche dem Werkeigentümer gehören

Tabelle 6: Fall Projektträgerschaft beim Kanton: Kostenaufteilung zwischen Bund, Kraftwerk Sarneraa, allfälliger Dritter, Kanton, Gemeinde Alpnach und Werkeigentümer.

### 6.3 Betrieb und Unterhalt

Der Kanton beteiligt sich an den Unterhaltskosten der Sarneraa Alpnach nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost, wie unter der Ziffer 5.8.2 aufgezeigt, im vergleichbaren Rahmen, wie er sich am Betrieb und Unterhalt des Hochwasserentlastungsstollens Ost beteiligt. Auch ohne Übernahme der Trägerschaft würde sich der Kanton nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens Ost am Unterhalt der Sarneraa Alpnach beteiligen müssen, sind doch die vermehrten massgeblich erhöhten Abflussmengen in der Sarneraa Alpnach auf den Hochwasserschutz am Sarnersee zurückzuführen, für welcher der Kanton gemäss kantonalem Wasserbaugesetz verantwortlich ist.

## 7. Vernehmlassungsverfahren

### 7.1 Verzicht auf eigentliches Vernehmlassungsverfahren

Angesichts des klaren Motionsauftrags wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet. Dies wurde auch beim Gesetz über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal so gemacht. Beim Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal wurde einzig eine Vernehmlassung über die Finanzierungsmodelle durchgeführt.

Die direkt Betroffenen (Gemeinde Alpnach und Kraftwerk Sarneraa) wurden jedoch über die Vorlage im Rahmen der Projektsteuergruppensitzungen und Wasserbaukommissionssitzung informiert.

#### 7.1.1 Gemeinde Alpnach

Die Vertreter der Gemeinde Alpnach unterstützen den Entwurf der Gesetzesvorlage in der vorliegenden Form in den allermeisten Punkten. Einzig bei der Regelung der nicht anrechenbaren Kosten (Art. 8 Abs. 3) besteht eine Differenz. Für den Regierungsrat ist es sehr wichtig, dass die Sarneraa Alpnach termingerecht und optimal abgestimmt auf das obere Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal ausgearbeitet und realisiert wird. Aufgrund dessen bietet er Hand, dass der Kanton die Bauherrschaft übernimmt. Es ist dem Regierungsrat jedoch ein grosses Anliegen, dass bei der Kostenverteilung zwischen Gemeinde und Kanton auch dem Umstand, dass gemäss kantonalem Wasserbaugesetz die Gemeinde Alpnach für den Ausbau der Sarneraa Alpnach verantwortlich ist, gebührend Rechnung getragen wird. Infolgedessen sind in diesem Fall die nicht anrechenbaren Kosten nicht wie üblich durch den Bauherrn, sondern durch die Gemeinde Alpnach zu tragen.

Nur mit diesem Vorgehen wird die Gemeinde Alpnach gegenüber Gemeinden, welche ihre Aufgaben selber wahrnehmen, nicht noch zusätzlich bevorteilt.

#### 7.1.2 Kraftwerk Sarneraa AG (KWS)

Die in der schriftlichen Stellungnahme der KWS festgehaltenen Änderungsanträge sind im Wesentlichen in den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf eingeflossen. Einzig ihr Antrag, dass sie keinen Beitrag an die Gesamtkosten der Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach zu leisten hat, ist nicht berücksichtigt worden. Dies, weil in der Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft der Sarneraa in Sarnen und Alpnach (Kraftwerk Sarneraa) vom 21. Dezember 2004 (GDB 752.52) in Art. 12 Abs. 2 steht, dass die Konzessionsnehmerin mit der für den Hochwasserschutz an der Sarneraa zuständigen Körperschaft den Unterhalt per Vertrag regelt. In dieser Vereinbarung zwischen der Wuhrgenossenschaft Grosse Schliere (heute Gemeinde Alpnach) und der KWS, Alpnach, gibt es unter den Vereinbarungsziffern 3.2 und 3.3 die Formulierung, wonach die KWS bei Verbauungs- oder grösseren Erneuerungsarbeiten einen Beitrag entsprechend ihrem Nutzen leistet. Gemäss dieser Vereinbarung entsteht der KWS ein Nutzen, wenn durch diese Verbauungs- oder Erneuerungsarbeiten:

- a) Die Stromproduktion erhöht oder eine Reduktion derselben vermieden wird oder wenn
- b) Objekte in ihrem Eigentum besser gegen Hochwasser geschützt werden (Objektschutz).

Aufgrund dieser Vereinbarung und aufgrund des Art. 20 der Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft der Sarneraa in Sarnen und Alpnach, wonach *neue Bestimmungen der künftigen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung vorbehalten bleiben*, wurde auf den diesbezüglichen Antrag nicht eingetreten.

Da jedoch die Vereinbarung zwischen der Wuhrgenossenschaft Grosse Schliere (heute Gemeinde Alpnach) und der KWS keine Aussage über die Höhe des Beitrags der KWS an die Verbauungs- oder grösseren Erneuerungsarbeiten enthält, wird dem Kantonsrat in Art. 8 Abs. 2 Entwurf Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alpnach die Kompetenz übertragen, die Höhe des Beitrags der KWS festzulegen.

## 8. Nachtragskredit zum Staatsbudget 2015

### 8.1 Leistungen, welche durch den Kanton im Jahr 2015 zu erbringen sind

Die beiden Projekte Hochwassersicherheit Sarneraatal und Sarneraa Alpnach betreffen beide die Sarneraa, in welcher das Wasser aus dem Sarnersee in den Alpnachersee abfließt. Wird der Hochwasserschutz am Sarnersee verbessert, so hat dies Auswirkungen über die ganze Flusslänge der Sarneraa. Damit die Schutzdefizite nicht von oben (Sarnen, Sachseln und Giswil) nach unten (Alpnach) verlagert werden, muss die Sarneraa Alpnach von der Etschschwelle

bis zur Wasserrückgabe des Kraftwerks Sarneraa (Projektperimeter Wasserbauprojekt I) mit der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungsstollens ausgebaut sein. Zudem muss über den ganzen Projektperimeter der Sarneraa Alpnach, das heisst von der Etschschwelle bis zum Alpnachersee (Projektperimeter Wasserbauprojekt I + II) ein Gesamtkonzept vorliegen (vgl. Botschaft Ziff. 5.1). Entsprechend orientieren sich die Termine der beiden Wasserbauprojekte an der Sarneraa Alpnach am Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal.

Aufgrund dieser Abhängigkeit vom Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal und der sich hieraus ergebenden hohen zeitlichen Dringlichkeit müssen die Arbeiten an der Sarneraa Alpnach schon jetzt mit grosser Kraft vorangetrieben werden. Dies erfordert schon im Jahr 2015 seitens des Kantons eine intensive Begleitung der Projekte an der Sarneraa Alpnach. Mit der Projektübernahme, voraussichtlich ab 1. Januar 2016, trägt der Kanton analog zum Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal die fachliche Projektverantwortung und hat die ganze Projektabwicklung (Planung und Bau) termingerecht sicherzustellen.

Die vorhandenen kantonsinternen personellen Fachressourcen im Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Naturgefahren, lassen die Bearbeitung der Wasserbauprojekte an der Sarneraa Alpnach parallel zum laufenden Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal, der Beratung und Oberaufsicht bei den grossen Einzelprojekten (Engelbergeraa, Kleine Melchaa, Kleine Schliere und Mehlbach) und den weiteren Projekten, welche im Rahmen der Programmvereinbarungen abgewickelt werden, nicht zu.

Eine interne personelle Aufstockung ist im Budget 2015 nicht enthalten. Angesichts der Zurückhaltung hinsichtlich Schaffen neuer Stellen und vor dem Hintergrund, dass heute noch offen ist, wie sich das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket (KAP) auf die Aufgaben des Amtes für Wald und Landschaft, Abteilung Naturgefahren, auswirken wird, ist es angezeigt, die erforderlichen Planerarbeiten bis Ende 2015 an Dritte zu vergeben. Zudem ist es unsicher, ob eine für die Projektleitung Sarneraa Alpnach geeignete Person rasch gefunden und entsprechend eingearbeitet werden kann.

In Christoph Ruedlinger, welcher vom 1. Mai 2010 bis zum 31. Januar 2014 als Projektleiter Wasserbau im Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Naturgefahren, des Kantons Obwalden tätig war und damit den Kanton und die Verwaltung bestens kennt, konnte eine fachkompetente Person als Mandatsträger gefunden werden. Christoph Ruedlinger arbeitet heute als Projektleiter bei der Basler & Hofmann Innerschweiz AG im Naturgefahrenbereich.

Die Mandatskosten für die im Jahr 2015 zu leistenden Arbeiten an der Sarneraa Alpnach betragen gemäss vorliegender Offerte Fr. 113 400.– und sind über das Konto Arbeiten durch Dritte abzurechnen (Kto. 6229.3130.20). Der hierfür nötige Budgetkredit ist im Budget 2015 nicht enthalten. Ein Nachtragskredit ist gemäss Art. 46 Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) notwendig, wenn der ursprüngliche Budgetkredit um mehr als Fr. 50 000.– überzogen wird. Über diesen Nachtragskredit von Fr. 113 400.–, mit welchem der Budgetkredit des Kontos 6229.3130.20 von Fr. 90 000.– auf Fr. 203 400.– erhöht wird, entscheidet der Kantonsrat.

Die Planungsarbeiten im Jahr 2015 umfassen sämtliche Leistungen, welche durch den Kanton bis zum Vorliegen des Entwurfs Gesamtkonzept Sarneraa Alpnach (Wasserbauprojekte I + II) und des Entwurfs Bauprojekt Wasserbauprojekt I zu erbringen sind. Ferner ist termingerecht der Planungskredit für die weiteren Arbeiten am Wasserbauprojekt I beim Kantonsrat zu beantragen. Im Wesentlichen sind entsprechend folgende Arbeiten im Rahmen des Mandats im Jahr 2015 zu erbringen:

- Begleitung der Planerarbeiten seitens des Kantons bis zum Vorliegen des Entwurfs Gesamtkonzept Sarneraa Alpnach (Wasserbauprojekte I + II) sowie dem Vorliegen des Entwurfs Bauprojekt Wasserbauprojekt I;
- Sicherstellen des Wissenstransfers zwischen den Projekten Hochwassersicherheit Sarneraaatal und Sarneraa Alpnach;
- Ausarbeitung der Beschlussanträge und der Botschaft zum Planungskreditbegehren zuhanden des Regierungs- und Kantonsrats;
- Verfassen allfälliger weiterer notwendiger Regierungsratsbeschlüsse;
- Einbezug und Koordination der weiteren Akteure;
- Mitwirkung bei Öffentlichkeitsarbeit;
- Kostenkontrolle und Kostenplanung seitens des Kantons.

Aufgrund des direkten Zusammenhangs zwischen den Projekten Hochwassersicherheit Sarneraaatal und Sarneraa Alpnach sind die Planungsarbeiten, wie bereits aufgezeigt, umgehend an die Hand zu nehmen. Weil eine Übernahme der Trägerschaft ohne Lösung der personellen Bearbeitung des Projekts auf Stufe Kanton nicht möglich ist, wird dem Kantonsrat hiermit ein Nachtragskredit über Fr. 113 400.– für die durch den Kanton bis Ende Jahr 2015 an der Sarneraa Alpnach zu leistenden Arbeiten zeitgleich mit der Verabschiedung der Gesetzesvorlage vorgelegt.

#### 8.2 Leistungen, welche der Kanton ab Übernahme der Projekte Sarneraa Alpnach (voraussichtlich ab 1. Januar 2016) zu erbringen hat

Betreffend der weiteren Betreuung und Leitung der Projekte an der Sarneraa Alpnach ab dem 1. Januar 2016 sind folgende Lösungen denkbar:

- a. Mandat fortsetzen;
- b. Stellenetat des Amts für Wald und Landschaft, Abteilung Naturgefahren, per Januar 2016 erhöhen oder
- c. im Rahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets (KAP) entbindet der Regierungsrat das Amt für Wald und Landschaft, Abteilung Naturgefahren, von anderen Aufgaben.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Beratungen des Budgets 2016 entscheiden, welche Variante für die erfolgreiche Fortsetzung der Projekte Sarneraa Alpnach die geeignetste ist.

## Teil 2: Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

### Zu Art. 1 Entwurf:

Nach Art. 16 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001 (WBG; GDB 740.1) ist der Kanton für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt beim Sarner-, Alpnacher- und Lungerersee zuständig, bei den übrigen Gewässern ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Die Kosten der Wasserbaumassnahmen am Sarner-, Alpnacher- und Lungerersee werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge vom Kanton getragen (Art. 19 Abs. 1 WBG). Die Kosten der übrigen Wasserbaumassnahmen tragen nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge die Gemeinde und allenfalls die im Perimetergebiet liegenden Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die betroffene Wuhrgenossenschaft (Art. 19 Abs. 2 WBG).

Nach der geltenden Regelung des Wasserbaugesetzes ist der Kanton zuständig für die Wasserbaumassnahmen am Sarnersee, die Gemeinde Alpnach für die Massnahmen an der Sarneraa Alpnach. Das geltende Wasserbaugesetz ist unter gewöhnlichen Voraussetzungen geeignet, den Wasserbau im Kanton zu regeln. Es hat sich in allen anderen bisherigen Fällen mit Ausnahme der Hochwassersicherheit Sarneraatal bewährt. Dies gilt auch für die weiteren, in Zukunft absehbaren Projekte. Eine grundlegende Revision des Wasserbaugesetzes ist daher nicht angezeigt.

Dem Extremereignis Hochwasser 2005 in Verbindung mit der komplexen Situation um die Sarneraa und den Sarnersee sowie der Betroffenheit mehrerer Gemeinden (Sarnen, Sachseln, Giswil und Alpnach) vermag das Wasserbaugesetz indessen nicht gerecht zu werden. Es enthält für diesen überregionalen Sachverhalt keine bzw. keine sachlich vertretbare Lösung, denn es regelt Planung, Zuständigkeit und Kostentragung von überregionalen Wasserbauprojekten nicht. Es ist auch nicht möglich, auf dem Weg einer grosszügigen Interpretation oder Auslegung von Bestimmungen oder gar mittels Lückenfüllung eine befriedigende Lösung zu finden. Die Anwendung der geltenden Bestimmungen auf die Projekte zur Verbesserung der Hochwassersicherheit im Sarneraatal macht deshalb wenig Sinn.

Der Gesetzesentwurf enthält alle für die Realisierung eines überregionalen Hochwasserschutzprojekts wichtigen Punkte, namentlich die Regelung der Trägerschaft, der Zuständigkeiten und der Kosten. Nicht Gegenstand der gesetzlichen Regelung sind allenfalls noch anfallende untergeordnete Fragen. Diese werden, sofern später nötig, durch den Regierungsrat geregelt. Ergänzend gelten auch die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes, das durch das neue Gesetz nicht verdrängt, sondern nur mit einer speziellen Regelung für eine ausserordentliche Situation ergänzt wird.

Wie in der *Ziffer 2.6 Auswirkungen auf die Sarneraa Abschnitt Etschischwelle bis Alpnachersee* dargelegt, wirkt sich das Projekt Hochwassersicherheit Sarneraatal auch auf die Sarneraa Alpnach aus. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann die weitere Planung und die Realisierung der Projekte an der Sarneraa Alpnach und an der Grossen Schliere flussabwärts des Geschiebesammlers Schlierenrüti termingerecht vorangetrieben und umgesetzt werden. Das hier vorliegende Gesetz regelt als Spezialgesetz alle mit der Sarneraa Alpnach stehenden Fragen. In Bezug auf die Massnahmen an den Zuflüssen zur Sarneraa (und der Grossen Schliere) gelten die ordentlichen Bestimmungen.

### Zu Art. 2 Entwurf:

Diese Bestimmung umschreibt in knappen Worten das Gesamtprojekt Sarneraa Alpnach und die dazugehörige Projektaufteilung.

Die Aufteilung der Sarneraa Alpnach in ein Wasserbauprojekt I (Flussabschnitt Etschischwelle bis oberhalb Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa und flussabwärts Auslauf Geschiebesammler

Schlierenrüti bis Mündung in Sarneraa) und in ein Wasserbauprojekt II (Flussabschnitt Wasserrückgabe Kraftwerk Sarneraa bis zum Alpachersee) und deren zeitliche Staffelung reduziert den jetzigen Projektierungs- und Realisierungsaufwand auf das absolut Notwendige. Dies erfolgt unter Würdigung des Umstands, dass der Kanton und die Gemeinde Alpnach zurzeit zahlreiche weitere grosse dringende Naturgefahrenabwehrprojekte umzusetzen haben.

**Zu Art. 3 Entwurf:**

Nach der Umsetzung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach gilt betreffend Zuständigkeit des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts im Grundsatz wiederum Art. 16 des kantonalen Wasserbaugesetzes sowie die Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft der Sarneraa in Sarnen und Alpnach (Kraftwerk Sarneraa).

**Zu Art. 4 bis 7 Entwurf:**

Diese Bestimmungen regeln den Unterhalt an der Sarneraa Alpnach nach Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungstollens Ost. Die Bestimmungen gehen der allgemeinen Regelung der Wasserbaugesetzgebung vor; diese gelten nur subsidiär.

Unter Berücksichtigung des Nutzens der ausgebauten Sarneraa für die Gemeinwesen und die Konzessionsnehmerin der Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft der Sarneraa in Sarnen und Alpnach (Kraftwerk Sarneraa) vom 21. Dezember 2004 (GDB 752.52) werden die Zuständigkeit für den Unterhalt sowie die Tragung der diesbezüglichen Kosten abschnittsweise festgelegt.

**Zu Art. 4 Entwurf:**

*a. Sarneraa: ab Wehr Wichelsee bis Einmündung Grosse Schliere*

Die Konzessionsnehmerin des Kraftwerks Sarneraa ist zuständig für den Unterhalt von Ufer und Sohle der Sarneraa (Sohle und Ufer umfasst den gesamten nicht überbauten Gewässerraum) sowie die Zufahrtstrasse Abschnitt Abzweiger Etschstrasse bis zum Stauwehr/Auslaufbauwerk.

Die Konzessionsnehmerin hat dabei den Kanton und die Gemeinde Alpnach anzuhören.

Die Kosten für den Unterhalt der Sarneraa flussabwärts Wehr Wichelsee bis zur Einmündung der Grossen Schliere sowie der Zufahrtsstrasse Abschnitt Abzweiger Etschstrasse bis zum Stauwehr/Auslaufbauwerk werden zwischen dem Kanton und der Konzessionsnehmerin je zur Hälfte getragen. Diese Regelung berücksichtigt die Umstände, dass

- heute gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpnach und der Konzessionsnehmerin des Kraftwerks Sarneraa Letztere die Unterhaltskosten auf diesem Sarneraaabschnitt für Sohle und Ufer allein zu tragen hat;
- die durch Hochwasser der Sarneraa Alpnach betroffenen Ländereien und Anlagen Schutzziele von HQ<sub>100</sub> (Anlagen der Armasuisse und die Kläranlage Eichi) respektive von HQ<sub>30</sub> (intensiv genutztes Landwirtschaftsland) aufweisen und
- die Hochwassermengen von HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>30</sub> im Durchschnitt nach der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungstollens doppelt so hoch sind wie heute (vgl. Tabelle 1).

Abweichende Kostentragungen ergeben sich in Fällen, wo Schäden an der Sohle/den Ufern der Sarneraa auftreten, welche eine Partei alleine verursacht. Beispiele hierfür sind: Schäden am Gerinne der Sarneraa infolge grosser Wassermengen aus dem Hochwasserstollen und gleichzeitig kleinen Abflüssen aus dem Wichelsee oder Schäden am Gerinne der Sarneraa infolge Ablassen grosser Wassermengen (und ev. Sedimentmengen) aus dem Wichelsee. Ferner gilt, dass Instandstellungskosten an der Strasse Abschnitt Abzweiger Etschstrasse bis Stauwehr/Auslaufbauwerk infolge grösserer Bau- oder Montagetätigkeiten durch die projektverantwortliche Partei allein zu tragen sind.

**Zu Art. 5 Entwurf:**

*b. Sarneraa: ab Einmündung Grosse Schliere bis Wasserrückgabe des Kraftwerks*

Die Gemeinde Alpnach ist zuständig für den Unterhalt der Sarneraa (ganzer Gewässerraum soweit nicht überbaut und Wuhrwege) sowie an der Etschistrasse Abschnitt ab Polenstrasse bis Verzweigung Etschistrasse/Zufahrt Stauwehr und Auslaufbauwerk.

Die Gemeinde Alpnach hat dabei den Kanton und die Konzessionsnehmerin anzuhören.

Die Unterhaltskosten der Sarneraa ab Einmündung Grosse Schliere bis Wasserrückgabe des Kraftwerks werden durch die Gemeinde Alpnach (45 Prozent), den Kanton (40 Prozent) und die Konzessionsnehmerin (15 Prozent) getragen.

Diese Regelung berücksichtigt die Umstände, dass

- heute gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpnach und der Konzessionsnehmerin des Kraftwerks Sarneraa die Gemeinde Alpnach 75 Prozent und die Konzessionsnehmerin 25 Prozent der Unterhaltskosten auf diesem Sarneraaabschnitt zu tragen haben;
- die durch Hochwasser der Sarneraa Alpnach betroffenen Ländereien und Anlagen Schutzziele von HQ<sub>100</sub> (Anlagen der Armasuisse und die Kläranlage Eichi) respektive von HQ<sub>30</sub> (intensiv genutztes Landwirtschaftsland) aufweisen und
- die Hochwassermengen von HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>30</sub> im Durchschnitt nach der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungstollens um ca. den Faktor 1.7 höher sind als heute (vgl. Tabelle 1).

Bei der Etschistrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse. Entsprechend trägt die Gemeinde Alpnach die Unterhaltskosten an der Etschistrasse Abschnitt ab Polenstrasse bis Verzweigung Etschistrasse/Zufahrt Stauwehr und Auslaufbauwerk. Abweichend gilt:

- Instandstellungskosten für Schäden an der Etschistrasse Abschnitt ab Polenstrasse bis Verzweigung Etschistrasse/Zufahrt Stauwehr und Auslaufbauwerk infolge grösserer Bau- oder Montagetätigkeiten werden durch die projektverantwortliche Partei allein getragen.

**Zu Art. 6 Entwurf:**

*c. Sarneraa: ab Wasserrückgabe des Kraftwerks bis Alpachersee*

Die Gemeinde Alpnach ist zuständig für den Unterhalt der Sarneraa (ganzer Gewässerraum soweit nicht überbaut und Wuhrwege).

Die Gemeinde Alpnach hat dabei den Kanton und die Konzessionsnehmerin anzuhören.

Die Unterhaltskosten der Sarneraa ab Wasserrückgabe des Kraftwerks bis Mündung in den Alpachersee werden durch die Gemeinde Alpnach (60 Prozent) und den Kanton (40 Prozent) getragen.

Diese Regelung berücksichtigt die Umstände, dass

- heute gemäss Vereinbarung zwischen der Gemeinde Alpnach und der Konzessionsnehmerin des Kraftwerks Sarneraa die Gemeinde Alpnach die Kosten des Unterhalts alleine trägt;
- die durch Hochwasser der Sarneraa Alpnach betroffenen Ländereien und Anlagen Schutzziele von HQ<sub>100</sub> (Anlagen der Armasuisse und die Kläranlage Eichi) respektive von HQ<sub>30</sub> (intensiv genutztes Landwirtschaftsland) aufweisen und
- die Hochwassermengen von HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>30</sub> im Durchschnitt nach der Inbetriebnahme des Hochwasserentlastungstollens um ca. den Faktor 1.7 höher sind als heute (vgl. Tabelle 1).

**Zu Art. 7 Entwurf:**

Dieser Artikel legt in Abs. 1 fest, dass im Übrigen sich der Unterhalt nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung richtet.

Ferner wird hier in Abs. 2 geregelt, dass falls die Konzession zur Ausnützung der Wasserkraft der Sarneraa in Sarnen und Alpnach (Kraftwerk Sarneraa) erlischt, die Gemeinde Alpnach jeweils den Anteil der Konzessionsnehmerin zu tragen hat.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die Regelungen der Instandstellungskosten gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a, b und c sinngemäss auf alle Sarneraaabschnitte gelten.

**Zu Art. 8 Entwurf:**

Diese Bestimmung legt die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und der Gemeinde Alpnach nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags des Kraftwerks Sarneraa und allfälliger Beiträge Dritter fest.

Der Kanton trägt demnach 60 Prozent der anrechenbaren (bzw. beitragsberechtigten) Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags des Kraftwerks Sarneraa sowie nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter.

Die Gemeinde Alpnach trägt 40 Prozent der anrechenbaren (bzw. beitragsberechtigten) Kosten nach Abzug des Bundesbeitrags, des Beitrags des Kraftwerks Sarneraa sowie nach Abzug allfälliger Beiträge Dritter. Ferner trägt die Gemeinde Alpnach die nicht anrechenbaren (bzw. nicht beitragsberechtigten) Kosten. Letztere Kosten verbleiben der Gemeinde Alpnach, da die Gemeinde Alpnach ohne dieses Spezialgesetz, das heisst gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz, für die Trägerschaft der Projekte an der Sarneraa Alpnach zuständig wäre und damit auch die nicht anrechenbaren Kosten zu tragen hätte.

Weil gemäss Vereinbarung zwischen der Wuhrgenossenschaft Grosse Schliere (heute Gemeinde Alpnach) und dem Kraftwerk Sarneraa vom 8. Februar 2007 die Konzessionsnehmerin einen Beitrag an Verbauungs- oder grössere Erneuerungsarbeiten zu leisten hat, die Höhe dieses Beitrags in dieser Vereinbarung jedoch nicht festgelegt ist, wird in Abs. 2 dem Kantonsrat die Kompetenz übertragen, die Höhe des Beitrags des Kraftwerks Sarneraa festzulegen.

**Zu Art. 9 Entwurf:**

Hier wird festgelegt, dass der Kantonsrat die für die Planung und Realisierung des Gesamtprojekts Sarneraa Alpnach notwendigen Kredite abschliessend beschliesst. Dem Kantonsrat wird diese Kompetenz abschliessend übertragen, weil die Sarneraa Alpnach gemäss Wasserbauprojekt I ausgebaut sein muss, bevor der Hochwasserentlastungsstollen Ost voll in Betrieb genommen werden kann. Würde die volle Entlastungsleistung des Hochwasserentlastungsstollens Ost vor dem Ausbau der Sarneraa Alpnach in Betrieb genommen, so müsste der Kanton infolge Werkeigentümerhaftung allfällige Schäden in Alpnach bezahlen. Entsprechend fehlt die Zeit für allfällige Volksabstimmungen bei den Krediten.

**Zu Art. 10 Entwurf:**

Wie bei jedem Bauprojekt wird auch bei den Projekten der Sarneraa Alpnach im Zeitpunkt der Kreditbewilligung in der Regel noch kein endgültiges Detailprojekt vorliegen. Untergeordnete Projektänderungen sind in fast jeder Planungs- oder Bauphase noch möglich. Diese werden durch den Regierungsrat bewilligt, sofern er die Kompetenz zu kleineren Anpassungen nicht an die Projektsteuergruppe und/oder die Projektleitung übertragen hat respektive überträgt.

**Zu Art. 11 Entwurf:**

Soweit dieses Spezialgesetz keine Regelung enthält, gelten für die Durchführung des Projekts die allgemeinen Bestimmungen der Wasserbaugesetzgebung sinngemäss.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Regelung der Einzelheiten Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

**Zu II., III., IV.:**

Diese Bestimmungen regeln die Aufhebung des bisherigen Kantonsratsbeschlusses über einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Sarneraa Alp nach vom 8. November 2007 sowie das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat sodann vor, das Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alp nach dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

**Beilagen:**

- Beilage 1:    Übersichtsplan
- Beilage 2:    Kantonsratsbeschluss Sarneraa Alp nach vom 8. November 2007
- Beilage 3:    Organigramm Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alp nach
- Beilage 4:    Entwurf Gesetz über die Wasserbaumassnahmen an der Sarneraa Alp nach
- Beilage 5:    Entwurf über einen Nachtragskredit zum Staatsbudget 2015